

Kurzbeschreibung zum Thema:

Ein wichtiges Urteil des OLG Stuttgarts, das das >Meersburgurteil< in der Neuzeit, nochmals bestätigt und untermauert.

Unterscheidend ist immer, ob wir Produkte oder Bautechniken einsetzen dürfen, die aus der DIN heraus, keinen Platz oder zumindest keine Empfehlung, finden. Ein Urteil, das eine ganz klare Richtung vorgibt.

Urteil und Aktenzeichen:

Urteil des OLG Stuttgart vom 21.05.2007 – 5 U 201/06

Kommentar OLG :

Die Richter sind sich im Urteil sicher, dass die Industrie-Norm (DIN), lediglich ein privates Unternehmen ist, das lediglich Empfehlungen ausspricht.

Schlüssig ist, dass die Ausführungen, >den Anerkannten Regeln< der Technik, entsprechen müssen. Und das können auch Bauprodukte und Techniken sein, die in der DIN, nicht aufgeführt sind und dennoch funktionsfähig sind.

Also, wenn etwas nachgewiesen werden kann (Prüfberichte, Laborwerte...), dass die Technik oder das Bauteil funktionsfähig ist, kann es auch ohne Empfehlung des DIN- Ausschusses eingesetzt werden.

Sachverhalt:

Betrachten wir das Werkvertragsrecht, erkennen wir, dass der Auftraggeber, >redlicherweise<, erwarten kann, dass eine Leistung eines Auftragnehmers, zum Zeitpunkt der Abnahme einen Qualitäts- und Komfortstandard aufweist, der mit anderen Leistungen anderer Auftragnehmer, vergleichbar ist.

Dabei entsteht im Werkvertragsrecht ein meist stillschweigender Vertragsschluss, bei dem der Unternehmer, diese Grundlage zusichert. Daher kommt es in der Regel, auf den Standard der >anerkannten Regeln der Technik<, an. Immer verglichen, mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Das heißt, dass der Unternehmer, einem gewissen technischen Standard unterstellt ist.

Was sind die >anerkannten Regeln der Technik.<

Das OLG Stuttgart war sich dabei in Ihrem Urteil schlüssig. Dabei stellt die Deutsche Industrie-Norm (DIN), keine Rechtsvorschrift dar. DIN, ist dabei eine private technische Regelung mit Empfehlungscharakter. Und daher ist für die vor angesprochene Vertragsgrundlage, nicht die maßgebende DIN, ausschlaggebend, sondern ob die Werkausführung, bei der Abnahme den >anerkannten Regeln der Technik< entsprechen. Und dabei können die DIN- Richtlinien sehr wohl >den Stand der Technik< verkörpern, aber auch gleichzeitig hinter diesen her hinken.

Kommentar vom Autor:

Ein Urteil, das man sehr gut nachvollziehen kann. Wenn wir die Entwicklung der Normen und unseren DIN – Vorgaben der letzten Jahrzehnten betrachten, dann benötigt eine Eingliederung einer Bauleistung in die DIN, zwischen 15 – 20 Jahre. Dabei werden diese Innovationen vorab, in Vornormen eingegliedert, in denen sie dann Jahre lang, in einem >Bürokratiestatus<, in eine Starre geraten.

Dabei müssen wir dann wieder unterscheiden, ob diese Vornorm, von Innovativen Firmen eingereicht wurde, oder, ob diese Gesetzescharakter haben. Beispielsweise unsere DIN 4108. (Energieeinsparungsverordnung (EnEV).

Entwicklung:

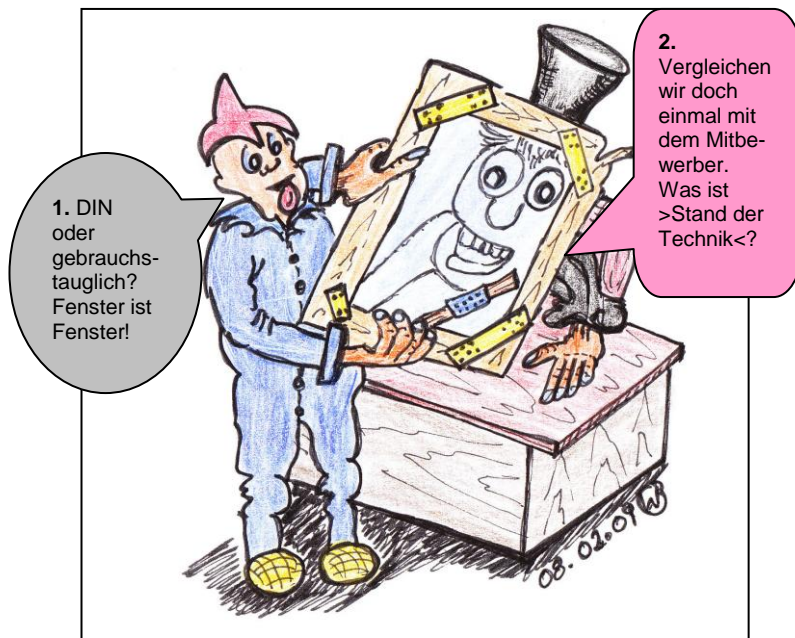
Jetzt müssen wir uns wiederum, vorstellen, dass gerade der DIN-Ausschluss, ausschließlich aus Lobbyisten besteht. Somit könnten diese Lobbyisten, Konkurrenten, die gleichwertige Bauteile oder Bautechniken, anbieten können, ausgebremst werden.

Dabei würde dann, der Fortschritt weit hinterher hinken. Daher ist dieses Urteil von großer Bedeutung für unser Bauwesen.

Denn wenn Bauteile auf dem Markt sind, die Zulassungen haben und die Funktion sicherstellen, können diese ohne weiteres, eingesetzt werden. Wenn auch die DIN, andere Empfehlungen vorgibt.

Aber Vorsicht!

Ohne, dass eine klare Vorgabe von Funktionsprüfungen vorliegen, sind diese Produkte technisch nicht funktionsfähig.



Kommentar von Stirli:

Auch Stirli legt dem Richter ein Fenster vor, das nicht der DIN entspricht. Ob das Fenster den >anerkannten Regeln der Technik< entspricht bleibt bezweifelt.